



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail
Herrn
Michael Erhard

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
04.02.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4050.0/41/4

München, 10.02.2023
Telefon: 089 2186 0
Name: Herr Pielmeier

Entlastung für Schulleitungen; E-Mail von Herrn Michael Erhard

Sehr geehrter Herr Erhard,

bei der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Haushaltsgesetzes handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, die für alle Beamten, Richter und Arbeitnehmer gleichermaßen gilt. Ausnahmen hiervon sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) möglich.

Für das Schuljahr 2022/2023 bestehen vor dem Hintergrund der Herausforderung für den Schulbereich aufgrund der großen Zahl geflüchteter ukrainischer Schülerinnen und Schüler und der Corona-Pandemie in Abstimmung mit dem StMFH folgende Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre für Verwaltungsangestellte:

Stellen für Verwaltungskräfte an den staatlichen Schulen, die in der Zeit vom 12. September 2022 (letzter Ferientag) bis 24. Juli 2023 (eine Woche vor Beginn der Sommerferien) frei werden, dürfen sofort wiederbesetzt werden. Soweit an Schulen in der übrigen Zeit Stellen für Verwaltungskräfte

frei werden, dürfen sie eine Woche vor dem letzten Tag der Sommerferien (ab 4. September 2023) wieder vorzeitig besetzt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Bewältigung der Corona-Pandemie und auch der Zustrom geflüchteter Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine nicht dauerhaft anhalten, kann die für das Schuljahr 2022/2023 geltende Regelung jedoch nicht als Vorwegfestlegung für künftige Schuljahre gewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat